

Inhalt

Ist-Zustand:	1
▪ Belastung des Steuerzahlers durch Bankenrettungen (z. B. IKB und Landesbanken)	1
▪ Großer Geldverlust u. a. bei Kleinsparer, Stiftungen, evangelische Kirche, Firmen	2
Ursachen:	2
1. Missbrauch von standardisierten Wertpapier-Kategorienbezeichnung, da nicht rechtlich festgelegt	2
2. Prospektbefreiung für öffentlich angebotene oder/und im organisierten Markt gehandelte Wertpapiere:	3
3. Keine Kontrolle von Verkaufsprospekten	4
4. Entstehung von "Wildwuchs"-Produkten durch nicht rechtlich definierte Begriffe	5
5. Ermittlung von gravierend falschen Wertpapierkenntnissen und Risikogehalt der Produkte durch nicht festgelegtes Abfrageschema	8
6. Nichtangabe des Börsensegmentes	10
7. gravierende Abänderung der Wertpapierbezeichnung	10
8. nicht zugängliche Pflichtveröffentlichungen	11
Notwendige, aber nicht ausführbare Gesetzesänderungen:	12
Problem:	12
Lösung:	15

Ist-Zustand:

Überwiegend nach der Jahrtausendwende, aber insbesondere nach dem 01.07.2005 entstanden immer mehr und komplexere Wertpapiere. Die erste Finanzkrise wurde durch Kreditderivate ausgelöst.

Nachteile des heutigen IST-Zustandes

- **Belastung des Steuerzahlers durch Bankenrettungen (z. B. IKB und Landesbanken)**

Banken kauften/kaufen Kreditderivate. Diese sollten mit Gewinn "an nichts ahnende" Investoren weiterverkauft werden. Grobes Schema: Gewinn: Bank, Risiko: Investor. Das Prinzip ging nur teilweise auf. Bis zur ersten Finanzkrise, ausgelöst durch die Insolvenz von Lehman Brother, wurde ein Teil der "Schrott"-Papiere nicht veräußert. Die Banken blieben auf diesen Papieren "sitzen" und mussten gerettet werden.

- **Großer Geldverlust u. a. bei Kleinsparer, Stiftungen, evangelische Kirche, Firmen.**

Der Erwerb war teilweise oder ganz auf intransparente oder/und falsche Angaben von Rückzahlungsbedingungen zurück zuführen.

Es sind nicht die Zocker, die die Märkte kaputt machen. Die Banken haben durch eine unzulängliche Politik die Möglichkeiten, das Risiko auf den Steuerzahler, Gemeinden, Firmen Verbraucher und etc. abzuwälzen, während Manager und Börsengurus Millionen und Milliarden verdienen

Ursachen:

1. Missbrauch von standardisierten Wertpapier-Kategorienbezeichnung, da nicht rechtlich festgelegt.

- Gewisse Wertpapiere und Wertpapiere, die sich an bestimmte Anlegergruppen richten, waren und sind gesetzlich von der Prospektpflicht befreit.
- Der Anleger erhielt jahrzehntelang für deutsche Bankschuldverschreibungen noch nie Prospekte und Unterlagen, da diese nicht erstellt wurden. Der Investor kann nicht wissen, dass sich die Gesetzgebung teilweise ab dem Jahr 2009 änderte.

In beiden Fällen greift der Anleger auf die Definition von standardisierte Wertpapier-Kategoriebezeichnungen zurück. Da diese aber nicht gesetzlich definiert sind, werden sie je nach Belieben der Bank abgewandelt und ausgewechselt.

So hießen z. B. Ende der Neunziger Jahre Anteilsscheine für Fonds "Zertifikate". Fonds hatten kein Emittentenrisiko und zählten zum Sondervermögen.

Insbesondere mit der Beschreibung für Anleihen wird viel "gespielt". Die Definition besagt heute noch überwiegend, dass der Wert einer Anleihe nur von der Bonität des Emittenten abhängt, so z. B. Commerzbank, Comdirect, Handelsblatt, Sparkassen etc.. Trotz schriftlicher Niederlegung an offiziellen Stellen ist dieses teilweise gravierend falsch. So wurden unter anderem hoch riskante Wetten auf Kreditausfallversicherungen erfunden, die auch mit dem Begriff Anleihe bezeichnet werden.

Die Bezeichnungen werden immer zahlreicher und unübersichtlicher. Ober-, Unterbegriff, eingebettet und etc... Mal heißt es z. B. dass "Renten" der Oberbegriff für Anleihen ist. Dann sind "Anleihen" wieder der Oberbegriff für Renten.

Die in Kapitel 4 beschriebenen "Wett"-Anleihen können z. B. sechs verschiedene Begriffe tragen: Rente, Schuldverschreibung, Inhaberschuldverschreibung, Zertifikat, Anleihe, Derivat

Desweiteren entstehen immer neue Produktgruppe, die dann ebenfalls wieder die Definitionen wechseln. Die Definition für Laufzeitfonds war/ist, daß sie ausschließlich Rentenwerte beinhalteten. Jetzt können aber auch spekulative Aktien darin enthalten sein.

➤ **Resultat:**

Ein Anleger ist nicht mehr im Stande sich korrekt zu informieren. Er wird sogar durch gravierend falsche Informationen um seine Ersparnisse gebracht.

nähere Informationen:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Anlegerschutzgesetz.htm>

2. Prospektbefreiung für öffentlich angebotene oder/und im organisierten Markt gehandelte Wertpapiere:

a.) Bankanleihen

Bankanleihen hatten ursprünglich eine sehr simple Struktur und waren nur von der Bonität des emittierenden Institutes abhängig. Gem. WpPG §31 Abs. 2 galt für Banken, die Schulverschreibungen dauernd und wiederholt begaben, eine Befreiung von der Prospektflicht. Eine Änderung erfolgte erst ab dem Jahr 2009 für neu emittierten Wertpapiere. Schuldverschreibungen, die davor aufgelegt wurden, waren weiterhin prospektfrei.

- Bis heute existieren noch etliche Bankanleihe, die vor 2009 ohne Prospekt emittiert wurden
- über die Gesetzesänderung wurden die Kunden nicht öffentlich informiert. Da die Wertpapiere jahrzehntelang prospektfrei verkauft wurden, ging/geht der Kunde weiterhin davon aus, dass es für Bankanleihen keine Prospekte gibt.
- auch für Bankanleihen, die nach dem Jahr 2009 emittiert wurden, erhält der Kunde keine Prospekte von den Großbanken.
- Teilweise erfährt der Kunden noch nicht einmal ein Emissionsdatum

➤ **Resultat:**

Der Investor ist auf die standardisierte Form der Definition der Wertpapierkategorie angewiesen. Da die Wertpapierkategorie aber nicht rechtlich definiert sind, ist der Anleger dem Missbrauch ausgeliefert. s. Kapitel 1

b.) weitere Ausnahmen von der Prospektflicht, die bis heute bestehen

- qualifizierte Anleger
oder
- Mindestverkauf 50.000,00 €
oder
- Mindeststückelung 50.000,00 €

Hierbei muss es sich aber noch nicht einmal um gut situiert Bürger handeln. Selbst Kleinanleger können davon betroffen sein. z. B. durch Fonds, die die Anleihen in dieser Stückzahl beinhalten oder auch Kirchengemeinden, Stiftungen und Firmen

➤ **Resultat:**

- Der Investor ist auf die standardisierte Form der Definition der Wertpapierkategorie angewiesen. Da die Wertpapierkategorie aber nicht rechtlich definiert sind, ist der Anleger dem Missbrauch ausgeliefert. s. Kapitel 1
- kein Schutz vor einer Manipulation von Rückzahlungsbedingungen im Nachhinein.

3. Keine Kontrolle von Verkaufsprospekten

Schon in den Jahren 2003 bis 2005 begann ein kleiner "Wildwuchs" zu entstehen, der dann im März 2005 gestoppt wurde. Nach weiteren "Zereißproben in der Regierung wurde dieser Wildwuchs aber nicht verboten, sondern mit einem anderen schwammigen Gesetz legalisiert. Bis 30.06.2005 mußten gem. Wertpapierverkaufsprospektgesetzes (VerkProGes) Verkaufsprospekte für öffentlich angeboten oder/und im regulierten Handel vertriebene Wertpapiere kontrolliert werden. Eine Ausnahme waren/sind nur die in Kapitel 2 beschriebenen. Ab dem 1.07.2005 änderte sich das. Das neue Recht wurde im Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) verankert. Durch ein "Schlupfloch" entfiel die Kontrolle von Wertpapierverkaufsprospekten der öffentlich angebotenen oder/und im organisierten Handel vertriebene Wertpapiere.

Diese Wertpapiere wurden/werden dann wie folgt emittiert:

Erstellung eines Basisprospektes, oftmals 300 bis über 1.000 DIN A4Seiten lang. Die BaFin oder eine andere europäische Aufsichtsbehörde prüft, ob der Basisprospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und verständlich abgefaßt wurde. Der Basisprospekt muß genehmigt werden.

Der Basisprospekt ist aber nichts sagend. Die eigentlichen Wertpapiere mit allen Vertragsbedingungen werden in den endgültigen Bedingungen beschrieben. Und genau hier ist keine Prüfung und Genehmigung der Unterlagen erforderlich. Die endgültigen Bedingungen brauchen lediglich nur hinterlegt zu werden.

➤ **Resultat:**

Entstehung eines extremen "Wildwuchers" von großen Umfang. Beschreibung durch intransparente Ausdrücke, Kleingedrucktes, Weglassen von wesentlichen Tatsachen, Missbrauch von standardisierten Formen

nähere Informationen:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Kontrolle.htm>

4. Entstehung von "Wildwuchs"-Produkten durch nicht rechtlich definierte Begriffe

❖ sichere Deutsche Bankanleihe

Deutsche Bankanleihe waren sehr sicher und simpel und wurden am Ende der Laufzeit zu Hundert Prozent zurück gezahlt. Bei gleicher Laufzeit entsprach die Rendite in etwa einem Festgeld oder einem, über eine bestimmte Laufzeit fest angelegten Spargeld. Bankanleihe hatten aber gegenüber den klassischen festen Anlageformen einen wesentlichen Vorteil. Bei unerwarteten Geldbedarf war ein Verkauf über die Börse vorzeitig möglich. Dazu musste zwar ein neuer Käufer gefunden werden, aber auf Grund des sehr hohen Emissionsvolumens war eine Veräußerung fast immer gegeben. Die Kursschwankung, überwiegend basierend auf einem veränderte Zinsniveau, waren relativ sehr gering. Außerdem musste der Investor bei einem vorzeitigen Verkauf meist eine halbes Prozent Gebühren bezahlen. Deutsche Bankanleihe schieden deshalb als Spekulationsobjekt aus und wurden nur wegen der hohen Liquidität bevorzugt. Ein Depot von sicherheitsorientierte Anlegern setzte sich oftmals aus Bundesanleihen und deutschen Bankanleihen zusammen. Deutsche Bankanleihen wurden sehr zahlreich gekauft, nicht nur von Kleinsparern, sondern auch von Stiftungen, der evangelischen Kirche und Firmen.

Gem. WpPG §31 Abs. 2 erfolgte die Emission von deutsche Bankanleihen prospektfrei. Eine Gesetzesänderung trat zuerst ab dem Jahr 2009 für danach emittierte Wertpapiere in Kraft. Aber auch da gab/gibt es Ausnahmen. Außerdem wurde der Kunde nicht informiert und der Vertrieb von Bankanleihen lief/läuft teilweise oder ganz weiterhin prospektfrei. Bankanleihen können auch in Rentenfonds beinhaltet sein.

Wie in Kapitel 1 erwähnt, hängt der Wert einer Anleihe nur von der Bonität des Emittenten ab. So ist zumindest die Definition bei zahlreichen Banken und dem Handelsblatt bis heute noch.

Ab dem Jahr 2003/2004, aber überwiegend ab Juli 2005 emittierten deutsche Großbanken nachfolgende zwei Wertpapierarten, die größtenteils hoch riskant sind. Die Rückzahlung hängt dabei nur sehr untergeordnet oder überhaupt nicht von der Bonität der deutschen Großbank ab, sondern im Wesentlichen von anderen Bezugsgrößen. Der Begriff dafür ist Derivat. Offensichtlich, um den Anleger zu täuschen, werden diese Wertpapiere aber nicht unter der Bezeichnung Derivat geführt, sondern als Anleihen deklariert.

- ❖ Die Bank definiert bis zu 25 Industrieunternehmen oder 8 Staaten, die sie als sogenannte Referenzunternehmen/Referenzstaaten bezeichnet werden.**

Das Geld des Anleger wird als Kreditausfallversicherungen auf diese Unternehmen und Staaten verwendet und mit einer zusätzlichen Hebelung versehen. Trotzdem das Kapital des Investors alle Unternehmen oder Staaten versicherte und nur eines zahlungsunfähig wird, erhält der Anleger von der emittierenden Bank für die gesamte Anleihe nur den Wert des Pleiteinstitutes um. Der Investor hat damit ein zusätzliches mehrfaches Risiko des Totalverlustes.

Wenn der Anleger zum Beispiel 50.000 Euro investierte und in dem Wertpapier 5 Unternehmen definiert sind, so müßte der Investor bei gleicher Größe 40.000,00 € zurück bekommen (50.000,00 € ./ 10.000,00 €). Trotzdem das Kapital des Anleger alle 5

Unternehmen versicherte, zahlt die Bank aber für die gesamte Anlage nur den Wert des Pleiteunternehmens zurück, was in etwas einem Totalverlust des gesamten Wertpapiers gleich kommt. In diesem Fall hat der Anleger somit ein zusätzlichen fünffaches Totalverlustrisiko. Trotz der äußerst riskanten fünffachen Hebelung, entspricht der Ertrag meisten in etwa nur einer normalen Bankanleihe.

Diese Wertpapiere werden größtenteils als ganz normale Bankanleihen getarnt. Die zusätzlichen Bedingungen, wie Referenzunternehmen oder die Wette auf deren Bonität, wird entweder nur teilweise, intransparent oder falsch mitgeteilt oder komplett verschwiegen.

Wenn alle definierte Unternehmen und Staaten bis zum Ende der Laufzeit zahlungsfähig bleiben, merkt der Anleger nichts. Er erhält sein Geld zu Hundert Prozent zurück.

Wird aber ein Unternehmen zahlungsunfähig und der Investor hat bis zu einem Totalverlust sein Geld verloren, so passiert folgendes:

Beim Erwerb über Kundenberater:

Der Kundenberater hätte den Investor mündlich über alle Besonderheiten informiert, was dann natürlich nicht zu beweisen ist.

Beim Erwerb über Onlinebanking

Es wurde schriftlich angegeben, daß die Rückzahlung zu Hundert Prozent von der Bonität des Emittenten abhängt. Alle weiteren Bedingungen, wie Referenzunternehmen/Staaten wurden verschwiegen.

Der Investor ging wie immer von einer prospektfreien Bankanleihe aus. Insbesondere verließ er sich auf die ausgestellten Angaben, sowie die Definition von "Anleihe".

Jetzt wäre er aber selber Schuld. Der Investor hätte sich einen Verkaufsprospekt besorgen sollen.

nähere Informationen:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Wett-Anleihe.htm>

- ❖ Die Großbank gründet eine Zweckgesellschaft. Diese sitzt oftmals im Ausland und hat keine Angestellten. Es ist sozusagen eine Briefkastenfirma, die nur einem buchhalterischen Zweck dient. Dorthin werden die Kredite oder die Kreditrisiken von den oftmals "faulen" Schuldner übertragen. Diese werden dann zu Wertpapiere gebündelt. Trotzdem es sich um Derivate handelt, heißen auch diese Wertpapiere "Anleihen". Im Gegensatz zu den normalen Anleihen, die eine festgelegte Laufzeit beinhalten, ist die Laufzeit unendlich. Ein Kündigungsrecht, aber nicht Pflicht, besteht nur für die Bank und ist irrtiender Weise als Jahreszahl in der Wertpapierbezeichnung in Klammern angegeben, was viele Anleger als Laufzeitende deuten. Die unendliche Laufzeit hat für die Bank den Vorteil, dass sie keine Rückzahlung zu hundert Prozent tätigen muss. Der Investor trägt alle Verluste, die vereinzelt sogar bei 90 Prozent liegen. Oftmals erhält der Anleger keine Unterlagen und denkt es handelt sich um eine normale prospektfreie Bankanleihe, die er wie immer gewohnt war. Aber selbst wenn der

Investor einen Flyer erhält, so ist nicht einmal andeutungsweise zu erkennen, dass hier Kredite oder Kreditrisiken übertragen wurden. Auch dass es eine Zweckgesellschaft ist und nicht die deutsche Großbank kommt sehr oft nicht direkt zum Vorschein. An Hand der meistens geringen Rendite ist keine Besonderheit zu erkennen.

nähere Informationen:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Hybrid.htm>

❖ **Deklaration mit "hundertprozentiger Kapitalschutz"**

1.) mit Kapitalerhalt

Der Anleger gibt der Bank sein Geld und erhält das eingesetzte Kapital zu Hundert Prozent nach einer gewissen Laufzeit zurück. Unterschiede gibt es nur beim Ertrag. Der Ertrag kann sich nach einem festen Zinssatz, gestaffelten Zinssatz, variablen Zinssatz oder einer Wette auf gewisse Indexwerte richten, z. B. Zertifikat

2.) ohne Kapitalerhalt

Der Anleger gibt der Bank sein Geld. Beim Verkauf bzw. am Laufzeitende kann das eingesetzte Kapital weniger als das Startkapital betragen. Der Anleger wettet nicht nur um den Ertrag, sondern auch um einen Teil oder alles des eingesetzten Kapitals (Zertifikat). Auch bei Fonds oder Aktien kann sich das eingesetzte Kapital verringern.

Wenn der Investor mit der Bank einen Vertrag eingeht, daß er am Laufzeitende zu Hundertprozent sein Kapital zurück erhält, so ist die korrekte Bezeichnung dafür "mit Kapitalerhalt. Die zutreffende Bezeichnung "mit Kapitalerhalt" änderten die Banken in „hundertprozentigen Kapitalschutz“ ab. Ein Schutz besagt aber, sich gegen Gefahr oder eine Bedrohung abzusichern. Die einzige Bedrohung, das Geld zu verlieren, ist eine Zahlungsunfähigkeit des Kreditinstitutes. So gingen/gehen viele Investoren davon aus, daß ihr Geld durch eine Sicherungseinrichtung geschützt ist. Bei einigen Lehman-Zertifikaten, die auch mit Hundertprozentige Kapitalschutz angeboten wurden, war ganz offensichtlich, daß das Emittentenrisiko verschleiert werden sollte. So gab es einen Prospekt, wo in einem Diagramm mit grauen Hintergrund eine Indexentwicklung abgebildet war. Darunter standen in Makroschrift mehrere Sätze, die der Leser als Erläuterung zu dem Diagramm ansehen konnte. Die Schrift war dermaßen klein, daß sie die meisten Leuten nur mit Lupe erkennen hätten erkennen können. Nach einem ersten Satz mit hundertprozentige Rückzahlung, war dann in einer weiteren Zeile ein Hinweis auf ein Emittentenrisiko versteckt.

Aber nicht nur Zertifikate, sondern auch normale Anleihen oder Stufenzinsanleihen werden heutzutage mit der Werbung des hundertprozentigen Kapitalschutzes verkauft.

➤ **Resultat:**

Begriffe sind nicht rechtlich definiert. Sicherheitsorientierte Anleger können mit Begriffsauswechselungen und intransparenten, zweideutigen oder falschen Angaben gravierend getäuscht werden und damit eine wesentlich anderes und höheres Risiko eingehen.

nähere Informationen:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Zertifikat.htm>

❖ **Fonds:**

Aber auch in Renten- und Immobilienfonds können "Wett"-Anleihen oder Anleihen mit "faulen" Krediten beinhaltet sein. Während früher in der Vermögensaufstellung vom Rechenschaftsbericht grundsätzlich die Wertpapier-Kennnummer angegeben wurde, ist diese heute oftmals nicht der Fall. Bei gewissen Fonds wird nur noch der Zinssatz und die Wertpapierbezeichnung aufgeführt. Die Bezeichnung kann aber abgeändert werden sein und auf eine angeblich normale Anleihe verweisen, s. Kapitel 7

➤ **Resultat:**

Der Investor kann nicht erfahren, was das Produkt beinhaltet und wodurch überhaupt Kursverluste entstanden

nähere Informationen:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Rentenfond.htm>

5. Ermittlung von gravierend falschen Wertpapierkenntnissen und Risikogehalt der Produkte durch nicht festgelegtes Abfrageschema

Gemäß § 31 Abs. 5 WpHG haben Kreditinstitute vor der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen von ihren Kunden Angaben über deren Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten einzuholen.

Das Produkt darf bei einer Kundenberatung nur empfohlen werden, wenn der Anleger auch über die Kenntnisse verfügt. Beim Direct-Broking wird der Kauf abgelehnt, wenn die erforderlichen Kenntnisse nicht vorhanden sind.

Nach welchem System diese Erfahrungen und Kenntnisse abgefragt werden, ist nicht festgelegt. So kann jede Bank zu ihren Gunsten ein Abfrageschema entwickeln, um dann den Kunden möglichst spekulative Wertpapierkenntnisse unter zu mogeln, die er nicht im geringsten besitzt.

Zum Beispiel erstellte die damalige Citi-Bank (heute Targo-Bank) einen Befragungsbogen wie folgt: In der sichersten Stufe heißt es: Bankeinlagen, €-Geldmarktfonds, €- Renten (AA- und besser). Hatte nun ein Anleger zuvor nur die sicheren deutschen Staatsanleihe erworben, so muss er aber zuerst einmal wissen, dass der Begriff "Renten" auch für "Anleihen" benutzt wird. Selbst in der "Pflichtlektüre" der Wertpapierbasisinformationen gibt es nur den Begriff "Anleihen" und nicht "Renten". Wenn der Investor davon ausgeht, dass hier die Rentenansparprodukte gemeint sind, die die Citibank groß umwarb, so liegt er falsch. In der zweit sichersten Stufe heißt es dann unter anderem: "Staatsanleihefonds, Zertifikate...". Hier gibt es den Begriff "Renten" nicht mehr, sondern erst da findet der Investor das Wort "Anleihen" wieder. Diese Stufe wird aber mit Kenntnissen in Zertifikaten gleich gesetzt. So kommt ein unbedarfter Anleger, der sich gewissenhaft informierte und nur sichere deutsche Staatsanleihe besaß, zu Kenntnissen von teilweise hoch riskanten Zertifikaten.

Bei Ausgabe eines Wertpapiers teilt die emittierende Bank eine Risikoklasse bzw. Risikobezeichnung mit. Diese Risikoklassen und Bezeichnungen sind aber nicht einheitlich festgelegt. Es gibt keinen Standard, der vorschreibt, ob das Kreditinstitut die Bezeichnungen "wachstumsorientiert", "chancenorientiert", risikobewußt oder etc.. benutzen muss und welcher Begriff von der Risikowertung überhaupt mehr oder weniger ist. Es ist auch jeder Bank überlassen, ob sie die Differenzierung der Wertpapiere in 3 oder vielleicht 8 Risikoklassen einteilt. Jedes Kreditinstitut kann die Bezeichnungen und die unterschiedlichen Stufen selber festlegen.

Auf der anderen Seite ist die Bank gem. WpHG verpflichtet die Risikoneigung des Kunden zu berücksichtigen. Die Angaben werden in einem Fragebogen erfasst, der auf vorgegebenen Kategorien zum Ankreuzen basiert. Aber auch hier hat jedes Kreditinstitut, wie schon bei der Ausgabe von Wertpapieren, andere Begriffe, Skalen und Wertigkeiten.

Hierbei geht es aber nicht nur um minimale Differenzen und kleinere Auslegungsinterpretationen, teilweise sind die Abweichungen extrem gravierend.

Es werden nicht nur Äpfel mit Birnen verglichen. Durch die nicht festgelegten und nicht übereinstimmenden Begriffe kann die Bank eine riskante Anlage zu einer sicheren umwandeln.

So hatte die DZ BANK AG die Anleihe "DZ BANK AG Deut. Zentral-Gen. COBOLD 62" emittiert und selber als chancenorientiert eingruppiert. Neben der Funktion einer Anleihe war eine Wette auf die Bonität von 5 internationalen Banken u. a. Lehman Brother vorhanden, die aber beim Verkauf bei der Comdirect-Bank nicht angegeben wurde. Die Anleihe hatte einen fünffachen Hebel und war dementsprechend riskant.

Die Comdirect-Bank hat 6 Risikoklassen. Die dritt sicherste Risikoklasse ist "moderat konservativ". Die als chancenorientierte bezeichnete Anleihe wurde von der comdirect-Bank der Risikoklasse "moderat konservativ" zugeordnet. Bei den Volksbanken war die Eingruppierung als "konservativ". Auch die Muttergesellschaft der Comdirect-Bank, die Commerzbank hat, wie ihre Tochter, 6 Risikoklassen. Bei der Muttergesellschaft gibt es exakt die Bezeichnung "chancenorientiert" im Risikoprofil, so wie die Emittentin die Anlage auswies. Chancenorientiert ist dort aber nicht das fast harmlose "moderat konservativ, sondern die höchste, spekulativste Risikoklasse von allen überhaupt.

Es gibt "Wett-Anleihen", die haben neben ihre eigentlichen Funktion als Anleihe einen bis zu 25fachen Hebel und sind äußerst riskant. Hier sind 25 Industrieunternehmen definiert. Geht nur ein einziges Unternehmen von den 25 Firmen insolvent, hat die gesamte Anlage nur noch den Wert des Pleiteunternehmens, was in etwa einem Totalverlust gleich kommt. Die Anleihe ist um ein Vielfaches riskanter als eine Aktie von einem großen Industrieunternehmen.

Bei manchen Banken u. a. der Comdirect-Bank spielt dieses keine Rolle. Eine Risikozuordnung wird hier nur nach den Oberbegriffen "wie Anleihe, Aktien, Optionsschein und etc.. vorgenommen. Da die äußerst risikante Wette den Oberbegriff "Anleihe" trägt, ist sie dem Risikoprofil eines moderat konservativen Anlegers zuzuordnen (gem. schriftlicher Aussage der Comdirect-Bank)

Oftmals hatte damals auch der "normale" Kleinanleger als Beimischung ein paar Aktien im Depot, vielleicht waren es auch nur Belegschaftsaktien von seinem Arbeitgeber. Im Gegensatz zu der heutigen Zeit unterlagen Aktien von Großunternehmen nicht so extremen Kursschwankungen. In

der Risikoskala der Fragebögen von allen Banken ist die Aktie im hinteren Bereich zu finden, während "Anleihen" im vorderen sicherer Teil aufgeführt sind. Hatte nun Jemand vielleicht vor 20 Jahren drei Aktien im Wert von insgesamt 100 DM besessen, so ist er Zeit seines Lebens für alle neuen Produkte befähigt, selbst wenn diese noch gar nicht erfunden wurden. Sie müssen nur die Überschrift Anleihe tragen.

➤ **Resultat:**

Es gibt keine einheitlichen Begriffe und Festlegungen, nach denen die Wertpapiererfahrung des Kunden und die Risikobehaftung der Produkte aufgenommen werden muss. Die vorhandenen individuellen Auswertungssysteme der Banken sind größtenteils gravierend falsch. Das WpHG u. a. § 31 ist wirkungslos.

näher Informationen mit allen Beweisen:

<http://www.wertapier-schaden.de/Cobold/Wepakenntnisse.htm>

6. Nichtangabe des Börsensegmentes

Es gibt unter anderem zwei Börsensegmente, die für die gängigen Wertpapiere wesentlich sind. Das ist der regulierte Markt und der Freiverkehr. Der regulierte Markt wird von staatlicher Stelle geregelt und überwacht. Der Freiverkehr hingegen hat kaum Zulassungsbeschränkungen und Auflagen. Hier werden keine Verkaufsprospekte erstellt und genehmigt, die Haftung des Emittent ist sehr beschränkt und es erfolgt auch so nur eine äußerst minimale Prüfung. Gem. §48 BörsG dürfen Wertpapier nur zum Handel im Freiverkehr zugelassen werden, wenn sie nicht im regulierten Markt einbezogen sind. Dieses ist auch logisch. Schließlich können nicht für ein und die selbe Sache zwei gravierend unterschiedliche Gesetzgebungen gelten. Trotzdem wird das Gesetz von gewissen Banken einfach umgangen.

Es ist nicht immer und überall so, aber oftmals erfährt der Kunde beim Kauf der Wertpapiere nicht, an welchem Börsensegment die Papiere notiert sind und an welchem Börsensegment er diese erwirbt. In den Internetausstellungen, im Flyer vom Kundenberater und auf der Abrechnung steht lediglich nur die Stadt des Börsenplatzes aufgeführt. Da die jeweiligen Großstädte sowohl den Freiverkehr, wie auch den regulierten Markt betreiben, ist die Angabe der Stadt nichtssagend.

Und dieses hat eine gewisse Bewandtnis. Hierdurch kann ein eindeutig bezeichnender Name, der gemäß Vertrag genehmigt wurde, abgeändert werden.

7. gravierende Abänderung der Wertpapierbezeichnung

Die Bank erstellt einen nichtssagenden Basisprospekt. Die Bezeichnung ist z. B. "DZ Bank Corporate Bond Linked Debt" und wurde von einer Aufsichtsbehörde genehmigt. Alle daraus emittierten Wertpapieren tragen diesen Namen. Um die Wertpapiere zu unterscheiden, wird z. B. eine fortlaufenden Nummer angehangen, wie hier die "62"

DZ Bank Corporate Bond Linked Debt (COBOLD 62). Der Kunde soll aber mit einer normalen Bankanleihe getäuscht werden. Dieses wird über eine Notierung im Freiverkehr vorgenommen. Hier erfolgt keine Prüfung und der Name kann gravierend abgeändert werden

gem. Prospekt:

DZ Bank Corporate Bond Linked Debt (COBOLD 62) *mit Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf...*

Abänderung über Freiverkehr:

"3,20 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen Em. 3922 von 2005 (21.09.2010)"

Das ist kein Einzelfall. Der Schaden beläuft sich insgesamt in Milliardenhöhe. Im November 2010 erstattete ich Strafanzeige, die noch läuft.

8. nicht zugängliche Pflichtveröffentlichungen

Gem. Wertpapierverkaufsprospektgesetz muss in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht werden, wo und wann ein Verkaufsprospekt hinterlegt wurde.

Bei der o. a. DZ-Bank Cobold 62 Anleihe ist dieses nicht geschehen, was darauf schließen lässt, daß eine Kontrolle auf Einhaltung der Gesetzgebung nicht erfolgt.

Die Anleihen werden zwar im Internet zahlreich angeboten, aber die Einsichtnahme von gesetzliche Pflichtveröffentlichungen wird dermaßen erschwert, daß sie teilweise unzugänglich sind.

Ein anerkanntes Pflichtveröffentlichungsblatt ist die Börsenzeitung. Will der Interessent eine Pflichtveröffentlichung einsehen, die mehr als ein Tag vom heutigen Datum zurück liegt, verlangt die Börsenzeitung eine Gebühr von 2,65 Euro **pro** Eintrag. Die Datei, mit dem einen Eintrag, steht dann 15 Minuten zur Verfügung.

Der Interessent kann aber nicht nach einer Wertpapier-Kennnummer filtern. Eine Selektierung ist über ein Pulldown-Menü nur nach vorgegebenen Unternehmen, Datum, Schlagwort, (wie Zinsfestlegung, Bekanntmachung) und Wertpapierart möglich. Selbst die Wertpapierart wird noch in 3 Rubriken gesplittet, wie "Anleihe", "Schuldverschreibung", "Inhaberschuldverschreibung". Der Anleger weiß aber fast nie, wann der Eintrag überhaupt statt fand und ob die Bezeichnung Anleihe, Schuldverschreibung oder Inhaberschuldverschreibung ist. Entweder muß der Interessent "auf blauen Dunst" Einträge von vielleicht insgesamt Zig oder noch mehr Euro Gebühren anfordern, um dann einen "Glückstreffer" zu landen oder er verzichtet darauf, was meistens der Fall sein wird.

Des Weiteren wurden damals in den Pflichtveröffentlichungen die vollständige Wertpapierbezeichnung aufgeführt. Nach dem heutigen Stand wird teilweise nur die emittierende Bank und Wertpapier-Kennnummer bekannt gegeben

➤ **Resultat:**

Die gesetzlich angeordnete Veröffentlichung ist wirkungslos. Die Pflichteninträge können oftmals nicht ohne große Umstände und Kosten eingesehen werden. Die ausschlaggebende Wertpapierbezeichnung wird seit einiger Zeit teilweise nicht immer angeben

Notwendige, aber nicht ausführbare Gesetzesänderungen:

1. rechtliche und konkrete Definition von Wertpapier-Kategoriebezeichnungen
2. Aufhebung Prospektbefreiung (50.000,00 €) und qualifizierte Anleger, sowie für Emissionen vor 2009, die noch nicht ausgelaufen sind.
3. Verpflichtung die Wertpapiere den korrekten Kategoriebezeichnungen zuzuordnen und auszuweisen
4. Kontrolle Verkaufsprospekte von öffentlich angebotene Wertpapieren, Zulassung endgültige Bedingungen nur als Nachtrag von Kursen, aber nicht als Vertragsbedingungen für ein gesamtes Wertpapier
5. Verbot Derivate als Anleihen zu verkaufen
6. Angabe von Wertpapierkennnummern bei Fonds im Rechenschaftsbericht
7. Verbot der Bezeichnung "Hundertprozentigen Kaptalschutz", nur "Kapitalerhalt" erlaubt
8. einheitliche definitive Vorgaben und einheitliche Bezeichnungen bei Ermittlung von Wertpapierkenntnissen und Risikogehalt von Produkten
9. Verpflichtung zu Angabe des Börsensegmentes
10. Konsequente Bestrafung bei Verstößen gegen BörsG §48 (Notierung in beiden Börsensegmenten gleichzeitig)
11. Verpflichtung zur Angabe einer korrekten Wertpapierbezeichnung
12. Pflichtveröffentlichungen müssen kostenlos öffentlich zugänglich sein

Problem:

Auf Grund des inzwischen überdimensional gewachsenen Marktes, wäre eine Umsetzung kaum bzw. gar nicht vollziehbar

Bisher erfolgte wirkungslose Änderungen

In den letzten Jahren schuf der Gesetzgeber zahlreiche neue Gesetzgebungen und Verordnungen u. a. MIFID, Anlegerschutzgesetz, WPDVerOV, Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Finanzmarktrichtlinien Umsetzungsgesetz und etc.

Dabei beseitigte die Politik aber nicht die Ursachen, sondern setzte auf den änderungsbedürftigen Gesetzgebungen noch weitere "schwammige" Gesetze drauf.

Gem. Handelsblatt vom 22.06.11 (S. 35), wurden im Jahr 2009 rund 1.200 Klagen zivilrechtliche Klagen gegen Banken eingereicht. Ein Jahr später, im Jahr 2010, waren es schon mehr als das Doppelte, und zwar 2.649 Klagen. Und das ist nur ein sehr kleiner Bruchteil der Geschädigten, die

überhaupt prozessieren. Eine Klage ist meistens sehr teuer, kann über 3 Instanzen gehen, und viele Verbraucherrechtsanwälte können die komplexen Strukturen der Produkte kaum noch durchschauen. Dabei geht es nicht nur um den Kleinanleger. Es kann Firmen, Stiftungen, Kirchen und Gemeinden betreffen.

Beratungsprotokolle:

Ab dem 01. Januar 2010 wurden die Banken gesetzlich verpflichtet Beratungsprotokolle zu erstellen.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen führte eine Untersuchung durch. Unter der Überschrift "*Mehr Schaden als Nutzen*" und "*Beratungsprotokolle für die Katz*" hatte der Fernsehsender "n-tv" einen Bericht veröffentlicht.

So heißt es "*Sie schützen eher die Geldinstitute vor Haftungsrisiken, als die Kunden vor einer Falschberatung.....Die Protokolle werden üblicher Weise nicht frei formuliert, sondern über standardisierte Formulare abgearbeitet.*"

Da es aber keinen einheitlich definierten Standard gibt und jede Bank einen Standard für sich auslegt, neu definiert, umwandelt und austauscht, sind alle Gesetze zwecklos. Sie sind nur im Interesse der Bank entstanden

Die Definition einer "Anleihe" besagt, daß der Wert nur vom emittierenden Unternehmen abhängt. Verläßt sich der Kunde auf diese schriftliche Festlegung, ist er verraten und verkauft. Eine Anleihe kann auch eine äußerst riskante Wette auf bis zu 25 Industrieunternehmen sein oder als Kreditversicherung von "faulen" Krediten fungieren.

Bei der einen Bank entspricht chancenorientiert einem überwiegend sicherheitsorientierte Anleger, der als moderat konservativen Anleger bezeichnet wird, bei der Muttergesellschaft der selben Bank ist chancenorientiert das riskanteste überhaupt.

Einmal heißt ein Wertpapier Anleihe, dann wieder Rente. Das gleiche Wertpapier kann aber auch Schulverschreibung, Inhaberschuldverschreibung, Zertifikat oder Derivat heißen. Rente kann der Oberbegriff von Anleihe sein, aber Anleihe kann auch wiederum der Oberbegriff von Rente sein.

Es ist absolut nichts gesetzlich festgelegt

nähere Informationen unter:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Beratungsprotokoll.htm>

Produktinformationsblatt

Ab dem 01. Juli 2011 führte der Bundestag sogenannte Informationsblätter ein. Wie in der Finanzindustrie üblich, fanden die Banken auch für die Informationsblätter eine Abkürzung. "PIB" heißt nicht etwa "Produkt-Individual-Beratung" erhalten, sondern "Produkt-Informations-Blatt" erhalten.

Zur Erstellung und zum Erhalt des Blattes gibt es einige Auflagen, was das Ganze noch komplizierter werden lässt.

1. nur für Privatkunden
2. der Kunde muß sich zuvor beraten lassen
3. innerhalb dieser Beratung muß es zu einer Kaufempfehlung des Produktes gekommen sein.

Die Bank wird naturgemäß nur Produkte empfehlen, an denen sie am meisten verdient und die oftmals dementsprechend risikoreich sein dürfen. Für Firmenkunden oder nicht gewinnträchtige "harmlose" Produkte, wo keine Kaufempfehlung besteht, sind diese Blätter nicht gesetzlich definiert.

Jetzt könnte der Verkaufsprospekt ausschlaggebend sein. Die meisten Verkaufsprospekte liegen aber nicht beim Berater. Auch im Internet sind sie kaum auffindbar oder nur nach langem Suchen. Die Verkaufsprospekte umfassen teilweise, einschließlich Basisprospekt Hunderte und manchmal auch über Tausend DIN A4 Seiten. Dazu sind sie meistens dann auch noch intransparent. Kein normaler Kunde würde bei Kenntnisnahme dieses "Papierwulstes" ein Produkt kaufen

Die meisten Kunden werden auf die missbräuchlichen Standarddefinitionen zurück greifen.

Aber selbst diese Informationsblätter sind oftmals intransparent und sogar garvierend falsch.

So war der Titel der "Süddeutsche Zeitung" zu den Informationsblättern wie folgt:
"Kauderwelsch für die Kunden" Des weiteren hieß es unter anderem *"Der normale Verbraucher ist damit überfordert..... Das Informationsblatt soll kompakt, übersichtlich und verständlich sein. Genau das jedoch ist oft nicht der Fall:..... Dazu müssten die Produktblätter aber vor allem verständlich sein...."*

Es gibt aber auch Informationsblätter, die sind von den Rückzahlungsbedingungen nicht nur intransparent, sondern gravierend falsch.

Die IngDiBa stellte zum Beispiel im Internet Informationsblätter aus, wo gravierend falsche Rückzahlungsbedingungen angegeben werden.

Und dieses sogar mit der großen Überschrift: Verbraucherschutzinformation...
Produktinformationsblatt gemäß der Empfehlung des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz

Es wird mitgeteilt, daß die Rückzahlung der Anleihen von der wirtschaftlichen Lage der emittierenden Bank, der DZ Bank abhängt. Das spielt aber nur eine sehr kleine nebensächliche Rolle. Die Anleihen sind in Wirklichkeit Wetten auf die Zahlungsfähigkeit von 8 europäischen Staaten u. a. Irland, Italien, Spanien und etc.. Diese gravierenden Rückzahlungsbedingungen werden verschwiegen und nicht einmal ansatzweise angedeutet. Das Wertpapier wird als ganz normale herkömmliche Anleihe beschrieben.

nähere Informationen unter:

<http://www.siggy2000.de/Cobold/Anlegerschutzgesetz.htm>

<http://www.siggy2000.de>

➤ **Resultat:**

Weitere Gesetze und Instrumente sind wirkungslos und dienen oftmals nur den Banken. Es wird alles nur noch mehr "aufgebläht", intransparenter und außerdem entstehen noch mehr Rechtsstreitigkeiten.

Lösung:

Es gibt nur eine einzige Lösung. Auf den änderungsbedürftigen Gesetzen dürfen nicht immer mehr schwammig Gesetze und Instrumente aufgesetzt werden. Das Konstrukt ist unüberschaubar. Wie ich feststellte, können teilweise nicht einmal mehr Verbraucherschutzanwälte diese Produkte und Gesetze nachvollziehen. Am 21.10.11 stand im Handelsblatt folgende Überschrift: Kein Bankvorstand kann seine Bilanz erklären". Ich glaube kaum, dass bei dieser Komplexität eine Buchhaltung, egal bei welcher Bank, überhaupt noch zu durch blicken ist. Wie bilanziert eine Bank überhaupt die o. a. Wett-Anleihen. Ich habe bis jetzt noch keine Bilanzvorschrift gesehen, wo es so ein Produkt, mit dieser Hebelung gibt.

Die Ursache muß verändert werden.

Wir hatten bis Anfang der Neunziger Jahre eine gut funktionierende soziale Marktwirtschaft. Es gab keine Derivate, Zertifikate und die inzwischen Ztg anderer Produktarten, die nicht mehr überschaubar sind.

Früher gab es eine klare Struktur und es war für jeden etwas dabei. Wer auf Nummer sicher gehen wollte, kaufte Anleihen vom Bund und deutschen Banken. Etwas weniger sicher waren Unternehmensanleihen. Dann gab es noch die Fonds, wo auch kleine Beträge anlegt werden konnten. Und wer spekulierte, war mit mehr oder weniger sicheren Aktien dabei. Alles war korrekt und transparent beschrieben. Der Investor konnte sich hundert prozentig auf die schriftlichen Informationen verlassen. Heute haben wir "Wild-West" und es blickt kaum noch einer durch. Nur wer am besten betrügt, macht die Gewinne. Die Mittelschicht wird immer ärmer, während andere Millionen und Milliarden "scheffeln".

Banken müssen gezwungen werden, nur noch das Grundgeschäft von damals auszuführen. Dieses muß exakt gesetzlich definiert werden. Sämtliche Geschäfte, die darüber hinaus gehen, müssen unwirksam sein.